

Kreistags-Sitzung am 04.06.2025 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: -		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken

Beschlussvorlage:

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Der Landkreis Kusel ist Mitglied im Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest (ZTN SW). Dem ZTN SW gehören alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz und dem Saarland an. Der ZTN SW ist nach § 2 Abs. 1 seiner Verbandsordnung zuständig für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, sowie für die Vorhaltung einer Seuchenreserve.

In den Jahren 2014/2015 hat der ZTN SW im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung einen Dienstleister für die Aufgabe der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigung) im Einzugsgebiet des ZTN SW, den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, gesucht.

Das Unternehmen SecAnim Südwest GmbH (SecAnim) hat den Zuschlag in diesem Vergabeverfahren erhalten. Hierdurch hat SecAnim die Rechte und Pflichten des ZTN SW als beliehener Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz Rheinland-Pfalz (AG TierNebG) übernommen. Die Beleihung war auf einen Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Gemäß der vertraglichen Regelungen kann der Vertrag zwei Mal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Im Nachgang zur Landtagswahl 2021 hat die neue Landesregierung in Rheinland-Pfalz in ihrem Koalitionsvertrag verankert, dass die Rahmenbedingungen der Vieh- und Fleischwirtschaft in Rheinland-Pfalz zukunftsorientiert ausgestaltet und wettbewerbsfähig gehalten werden sollen. Dazu sollen die Entsorgungsmöglichkeiten in anderen Bundesländern und/oder in EU-angrenzenden Ländern überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der ZTN SW zusammen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Studie über alternative Lösungen für die Tierkörperbeseitigung (Studie) beauftragt.

Auf der Grundlage vorliegender Informationen kommt die Studie zu folgenden Ergebnissen:

1. Im Vergleich zu anderen Optionen erscheint es betriebswirtschaftlich sinnvoll, den bestehenden Verarbeitungsbetrieb in Rivenich vollständig zu schließen bzw. zu einem sog. Zwischenbehandlungsbetrieb (Umschlagstation) umzufunktionieren.
2. Die Verarbeitung der Rohware sollte im Verarbeitungsbetrieb des ztn Neckar-Franken (ztn NF) in Hardheim im Neckar-Odenwald-Kreis erfolgen.

Nach der Aktualisierung der Kosten durch die SecAnim im Rahmen ihres „Angebotes“ bleibt es dabei, dass das anvisierte Modell der Verarbeitung der Rohware im Verarbeitungsbetrieb des ztn NF in Hardheim weiterhin wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Im Lichte dessen möchte der ZTN SW die Aufgabe der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte rekommunalisieren und sich mit dem ztn NF organisatorisch verflechten.

Dieser Weg wird sowohl von dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz wie auch der Landwirtschaft unterstützt und begrüßt. Das Land Rheinland-Pfalz hat schriftlich erklärt, dass es auf die Vorhaltung einer Tierseuchenreserve in Rheinland-Pfalz verzichtet, wenn diese Aufgabe vollständig auf den ztn NF oder einen Dritten übertragen wird.

1.2 Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken

Der ztn NF hat seinen Sitz in Mosbach im Neckar-Odenwald-Kreis in Baden-Württemberg. Seine Mitglieder sind die Stadtkreise Baden-Baden, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart sowie die Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar- Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall sowie Miltenberg (Bayern).

Nach § 1 Abs. 2 seiner Verbandssatzung erfüllt der ztn NF in seinem Verbandsgebiet unter Beachtung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes und unter Beachtung der tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung lebensmittelrechtlicher Ausführungsvorschriften vom 14. Dezember 2004 des Landes Baden-Württemberg.

1.3 Geplante institutionelle Zusammenarbeit

Auf der Grundlage aktueller Überlegungen favorisieren ZTN SW und ztn NF das sog. Beitrittsmodell.

Dieses lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach diesem Modell wird der ZTN SW Mitglied des ztn NF, indem er diesem Zweckverband beiträgt. Die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wird dabei vollständig vom ZTN SW auf den ztn NF übertragen. Nach Beitritt des ZTN SW zum ztn NF wird dieser als Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken/Südwest firmieren.
- Der ZTN SW wird jedoch die Entgelte selbst kalkulieren können. Die im Verbandsgebiet des ZTN SW anfallenden Entgelte werden sich von denjenigen im ursprünglichen Verbandsgebiet des ztn NF anfallenden Entgelten unterscheiden.
- Es ist geplant, dass die Satzung des ztn NF so gestaltet wird, dass der ZTN SW seine Interessen angemessen wahrnehmen kann. In diesem Zusammenhang soll die Verbandssatzung des ztn NF wie folgt geändert werden, sodass sichergestellt ist, dass die Interessen und Rechte des ZTN SW gewahrt bleiben.

Die nachfolgend genannten Punkte waren auch Gegenstand einer Besprechung mit der ADD, die grundsätzlich ihr Einverständnis mit diesen Regelungen erklärt hat. Die neue ausgearbeitete Verbandssatzung wird mit dieser Drucksache der ADD zur Genehmigung vorgelegt.

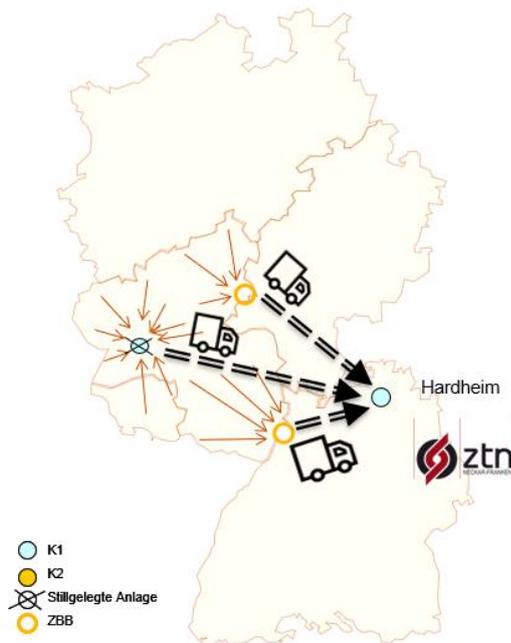
- Stimmanteile: Gegenwärtig hat jedes Mitglied des ztn NF eine Stimme, außer der Neckar-Odenwald-Kreis, der zwei Stimmen hat. Der ZTN SW soll im Rahmen der Neugestaltung der Verbandssatzung des ztn NF so viele Stimmen bekommen, wie er zur Gesamtmenge an Pflichtware beiträgt. Da im

Einzugsgebiet des ZTN SW eine geringere Menge an Pflichtware als im Einzugsgebiet des Zweckverbandes Neckar-Franken anfällt, erscheint diese Regelung sachgerecht und trägt letztlich den Interessen beider Zweckverbände Rechnung.

- Leitungsebene: Die Satzung sieht einen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter vor, ohne die Höchstzahl der Stellvertreter festzulegen. Der ZTN SW soll immer einen Stellvertreterposten bekommen.
 - Wichtige Angelegenheiten / Sperrminorität des ZTN SW: Einige wichtige Entscheidungen können nur mit Zustimmung des ZTN SW getroffen werden. Dazu gehören:
 - i. Änderung der Satzung
 - ii. Auflösung des Zweckverbandes
 - iii. Erlass von Satzungen und Entgeltordnungen (soweit sie die Entgelte im Entgeltgebiet ZTN SW betreffen)
 - iv. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - v. Aufnahme von Krediten über 3,0 Mio. €
 - vi. Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 3,0 Mio. €
 - vii. Feststellung des Jahresabschlusses
 - viii. Entlastung der Geschäftsleitung
 - Entgeltgebiet ZTN SW: Es muss immer ein eigenes Entgeltgebiet für den ZTN SW geben, sodass die Entgelte im Verbandsgebiet ZTN SW gesondert von denjenigen im Verbandsgebiet Neckar-Franken kalkuliert werden.
 - Austrittsrecht des ZTN SW: Der ZTN SW kann den Zweckverband jederzeit verlassen, ohne dass die Verbandsversammlung zustimmen muss. Der Austritt muss mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich angezeigt werden. Der ZTN SW kann sein eingebrachtes Vermögen ohne Ausgleich zurücknehmen.
 - Haftung des ZTN SW für vergangene Verbindlichkeiten: Der ZTN SW haftet nicht für Verbindlichkeiten des ztn NF, die vor seinem Beitritt entstanden sind. Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten des ZTN SW.
- Im neuen Modell würde sich die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte wie folgt gestalten: Die im Verbandsgebiet des ZTN SW anfallende Rohware wird zum Verarbeitungsbetrieb in Hardheim transportiert und dort verarbeitet/beseitigt. Im Einzelnen:
 - Der Verarbeitungsbetrieb in Rivenich im Kreis Bernkastel-Wittlich wird zu einem sog. Zwischenbehandlungsbetrieb (ZBB) umgewidmet. Die dort anfallende nicht behandelte Rohware wird mit Sattelschleppern zum VtN Hardheim transportiert.
 - Die in der Umgebung des ZBB Sandersmühle im Rhein-Lahn-Kreis anfallende Rohware wird mit Ferntransportzügen zum VtN Hardheim transportiert. Der ZBB Sandersmühle wird nicht weiter betrieben werden können, da der ZTN SW nicht mehr Eigentümer des Geländes ist. Zurzeit wird ein Gelände im Umkreis dieses

Standorts gesucht. Diesbezüglich finden intensive Gespräche mit Inhabern von geeigneten Flächen statt.

- Der noch bestehende ZBB Sembach im Landkreis Kaiserslautern wird für den Umschlag von Pflichtware geschlossen. Die anfallende Rohware wird im ZBB Karlsruhe umgeschlagen (Standort des ztn NF). Der anschließende Ferntransport erfolgt mit Sattelschleppern.
- Das neue Modell lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



- Der ZTN SW befindet sich auch in Gesprächen mit der SecAnim und dem Betriebsrat der SecAnim im Hinblick auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dabei strebt der ZTN SW an, dass möglichst viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zukünftig beim ztn NF zu den vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt sein können. Für die verbleibenden Beschäftigten wird die Alternative bei den kommunalen Trägern gesucht.

2. Beurteilung

Für den Beitritt sprechen betriebswirtschaftliche Gründe. Er ist zudem rechtlich zulässig.

2.1 Betriebswirtschaftliche Bewertung

Im Ergebnis der technisch-wirtschaftlichen Betrachtung erweist sich der Beitritt des ZTN SW zum ztn NF als wirtschaftlichste Lösung zur Umsetzung der Rekommunalisierung der Tierkörperbeseitigung im Verbandsgebiet des ZTN SW.

Das beruht auf folgenden Überlegungen:

- Im Sinne der Methodengerechtigkeit sind die Kosten der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte in Hardheim mit den Kosten der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte durch SecAnim zu vergleichen, und zwar
 - (i) in der Anlage in Rivenich (Fortsetzung des bestehenden Vertragsverhältnisses) sowie
 - (ii) in den Anlagen in Lampertheim-Hüttenfeld in Hessen und in Lünen in Nordrhein-Westfalen der SecAnim

Im Hinblick auf die Var. (ii) ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht ohne

Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens umsetzbar wäre. Ein solches Verfahren wäre zeitlich intensiv; hierbei bleibt es offen, ob das Unternehmen SecAnim sich im Verfahren durchsetzen würde und den bisher kommunizierten Preis anbieten würde.

- Im Ergebnis ist die Eigenlösung in Form einer Kooperation mit dem ztn Neckar-Franken die wirtschaftlichste Lösung für den ZTN Südwest. Das „Angebot“ der SecAnim liegt in etwa auf dem gleichen Niveau wie die Eigenlösung. Die Fortführung der Beleihung ist jedoch nur unter den im Betriebsvertrag gegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere Verarbeitung der Rohware im VtN Rivenich) möglich. Bei einer Veränderung der Rahmenbedingungen inklusive Verarbeitung der Rohware in anderen Bundesländern wäre eine Neuausschreibung der Leistungen erforderlich. Ob das „Angebot“ der SecAnim in einem Vergabeverfahren unverändert eingereicht werden würde, ist nicht garantiert.
- Bezogen auf die Kooperationslösung ist die getrennte Verarbeitung von K1- und K2-Rohware bei den derzeitigen Preisunterschieden zwischen K1- und K2-Produkten¹ und den deutlich gestiegenen Investitionskosten für den Umbau des VtN Hardheim nicht mehr sinnvoll. Die aktuell kostengünstigste Lösung ist die gemeinsame Verarbeitung von K1- und K2-Rohware im Verarbeitungsbetrieb in Hardheim in einer K1-Linie. Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen der beteiligten Unternehmen werden die wirtschaftlichen Zahlen im öffentlichen Teil nicht dargestellt. Die konkreten Zahlen können im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung genannt werden.
- Die Rekommunalisierung und die organisatorische Verbindung mit dem ztn NF erlauben dem ZTN SW, direkt Einfluss auf die öffentliche Tierkörperbeseitigung zu nehmen. Aus Sicht des Verbands und der Mitglieder spricht auch für die Rekommunalisierung die Versorgungssicherheit, die gerade im Hinblick auf die vermehrt auftretenden Tierseuchen von einem kommunalen Zweckverband ziel- und sachgerecht ausgeführt werden kann.

2.2 Juristische Bewertung

Der Beitritt ist kommunalrechtlich zulässig.

Nach dem Landesrecht Baden-Württemberg kann ein Zweckverband neben Gemeinden und Landkreisen Mitglied eines anderen Zweckverbands sein (vgl. §§ 2 Abs. 2, 29 des Gesetzes

¹ Das Tierische Nebenproduktegesetz (TierNebG) regelt den Umgang mit tierischen Nebenprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Diese Produkte werden in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei K1 und K2 besonders relevant sind:

- Kategorie 1 (K1): Diese Kategorie umfasst Material mit einem hohen Risiko wie zum Beispiel BSE-verdächtige Falltiere (insbes. Rinder, Schafe, Ziegen, Haus- und Zootiere), spezifiziertes Risikomaterial vor allem aus der Rinderschlachtung (insbes. Köpfe und Rückenmark), Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln; Material der Kategorie 1 bzw. deren Endprodukte können grundsätzlich nur verbrannt werden (Verbrennungsgebot).
- Kategorie 2 (K2): Diese Kategorie umfasst Material mit einem mittleren Risiko wie zum Beispiel alle Falltiere ohne BSE/TSE-Risiko (z.B. Schweine, Geflügel, Pferde), tierische Erzeugnisse mit Rückständen bestimmter Tierarzneimittel oder Umweltkontaminanten, Fleisch und Nebenprodukte mit dem Risiko nicht übertragbarer Krankheiten und beschlagnahmte oder untaugliche Schlachtnebenprodukte ohne BSE/TSE-Risiko, Material der Kategorie 2 bzw. deren Endprodukte können verbrannt, teilweise in Biogas- oder Kompostierungsanlagen eingesetzt oder zur Herstellung von organischen Düngemitteln (K2-Tiermehl) verwendet werden (Verfütterungsverbot).

über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ BW)). Nach § 2 Abs. 2 GKZ BW können namentlich auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Landkreisen Mitglied eines Zweckverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. § 29 GKZ BW stellt Zweckverbände explizit den Gemeinden gleich, sodass das Kommunalrecht den Beitritt des ZTN SW zum ztn NF explizit erlaubt.

Das GKZ BW kommt hier zur Anwendung, da es um einen Beitritt zu einem Zweckverband geht, der seinen Sitz in Mosbach, Baden-Württemberg, hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 17. und 25. November 1975).

Der ztn NF darf neue Mitglieder aufnehmen. Weder die Satzung des ztn NF noch das GKZ BW treffen Einschränkungen über den Beitritt weiterer Mitglieder. Der Beitritt eines neuen Verbandsmitglieds wird durch eine Änderung der Satzung des ztn NF vollzogen. Dafür ist nach § 21 Abs. 2 GKZ BW eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag:

1. Der Kreistag des Landkreises Kusel stimmt der zum 1. Januar 2026 geplanten institutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest und dem Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken im Bereich Verarbeitung tierischer Nebenprodukte zu. Das Einverständnis bezieht sich insbesondere auf die Verbandssatzung des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken/Südwest in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.
2. Der Vertreter des Landkreises Kusel wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest für sämtliche dazu erforderlichen Maßnahmen zu stimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Beitritt des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken.